



Regierungsrat

Luzern, 15. März 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 501

Nummer: A 501
Protokoll-Nr.: 343
Eröffnet: 15.03.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Sager Urban und Mit. über den Kinderschutz während der Corona-Pandemie (A 501)

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die dringende Empfehlung des Kantonsarztes, auch Kinder, die positiv getestet wurden, in Isolation zu schicken? Wie steht er zu den von Fachleuten betonten entwicklungspsychologischen Folgen solcher Empfehlungen?

Das Vorgehen bei positiv getesteten Personen im Kanton Luzern stützt sich auf die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Diese beinhalten auch die Anordnung einer Isolation von Kindern im Falle eines positiven Tests, sowie die Anordnung einer Quarantäne im Falle eines engen Kontaktes mit einer positiv getesteten Person. Die strikte Einhaltung der Isolation ist zweifellos eine Herausforderung für die Kinder wie auch die Erziehungsberechtigten.

Häufig ist eine erwachsene Person im Umfeld des Kindes der Ursprung der Infektion, sodass in der Regel auch die Personen im selben Haushalt in Isolation bzw. Quarantäne sind. Oft sind dies sogar mehrere Familienmitglieder. In einem solchen Falle besteht keine Notwendigkeit, dass sich die positiv getesteten Familienmitglieder voneinander separieren, sodass die intrafamiliäre soziale Interaktion weiterhin ohne Einschränkung möglich ist. Handelt es sich um ein kleineres Kind, so wird empfohlen, dass sich in jedem Fall ein Elternteil um die Betreuung des Kindes in Isolation kümmert.

Eine Isolation im Zusammenhang mit einer SARS-COV-2-Infektion muss auch bei Kindern nicht zwingend negative, entwicklungspsychologische Nachteile haben. Die entwicklungspsychologischen Folgen von Isolations- und Quarantänesituationen stehen in enger Verbindung mit den Ressourcen und Stärken der Eltern. Können die Eltern ihren Kindern trotz veränderten Möglichkeiten feinfühlig und bindungsorientiert begegnen und mit der eigenen Belastung angemessen umgehen, so können sich auch Kinder in der Isolationssituation gut zu rechtfinden.

Finanzielle Nöte, beengte Wohnverhältnisse oder Paarkonflikte können andererseits die Bewältigungsstrategien der Eltern im Umgang mit ihren Kindern stark beeinträchtigen. Mehrfachbelastungen wie Kinderbetreuung und Homeoffice-Pflichten sind Aufgaben, welche prinzipiell nicht zeitgleich bewältigt werden können und zu einer erhöhten Belastung in der Familie und auf der Paarebene führen können. Besteht der familiäre Stress anhaltend, kann sogar die Gefahr für häusliche Gewalt und Kindesmisshandlungen steigen. Wir verweisen dazu auch auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4.

Zu Frage 2: Wurden vom Regierungsrat Präventionsmassnahmen zum Kinderschutz eingeleitet und entsprechende Fachstellen in die Strategie zur Bekämpfung der Corona-Pandemie aktiv miteinbezogen? Wenn ja, welche? Wenn nein, weshalb nicht?

Ja, es wurden verschiedene Massnahmen getroffen.

Bereits bestehende präventive Leistungen und Angebote wurden aufgrund der steigenden Nachfrage ausgebaut. So wurden beispielsweise die Kontingente für die aufsuchende sozialpädagogische Familienbegleitung im Rahmen des Gesetzes über soziale Einrichtungen in den Jahren 2020 und 2021 erhöht und im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) wurden zusätzliche Stellen geschaffen.

Die Information zu den bestehenden Beratungsangeboten der Einzel-, Paar- oder Familienberatungen für Eltern oder Kinder und Jugendliche wurde verstärkt. Die Kontaktdaten publiziert die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) auf der entsprechenden Corona-Webseite unter [Tipps für Eltern](#).

Weiter stuft der Kanton Luzern die Institutionen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in Absprache mit dem BAG als soziale Einrichtungen ein, sofern sie über einen entsprechenden (sozialpädagogischen) Auftrag einer Gemeinde oder der Landeskirchen verfügen und durch entsprechende Fachpersonen geleitet und betreut werden. Somit stehen gewisse niederschwellige (Beratungs-) Angebote für Kinder- und Jugendliche weiterhin zu Verfügung.

Um während des Lockdowns allfällige Konflikte zwischen Paaren abzufedern und Entlastung für die Kinder zu bieten, ist der Kanton Luzern in dieser Frage temporär eine Zusammenarbeit mit der Universität Zürich eingegangen. Paare des Kantons Luzern hatten die Möglichkeit, am Projekt «Paarlife – was Paare stark macht», der Universität Zürich, teilzunehmen. Das Projekt wurde auf der Elternbildungs-Hompage des Kantons Luzern ausgeschrieben.

Die Abklärung zur veränderten Nachfrage und die Angebotserweiterungen wurde in Absprache mit verschiedenen anbietenden und zuweisenden Stellen vorgenommen.

In der Task Force Corona ist auch ein Hausarzt, der Chefarzt des KJPD und seit Februar 2021 auch ein Kinderarzt vertreten. Zudem bringt auch die Dienststellenleiterin der DISG ihr Wissen in die Task Force Corona ein. Damit ist das Thema Kinderschutz dort gut abgedeckt.

Zu Frage 3: Wie haben sich die Zahlen der Kinder- und Jugendschutzgruppe des Kinderspitals Luzern im 2020 entwickelt?

In der Kinderschutzgruppe des Kinderspitals des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) wurden im Jahr 2019 76 Kinderschutzfälle besprochen. Im Jahr 2020 waren es 99, was der deutlich höchste Wert ist seit Gründung der Kinderschutzgruppe im Jahre 2000. Dies obwohl im Frühling 2020 auch das Kinderspital auf den Notfallbetrieb beschränkt werden musste und die Patientenzahlen deshalb deutlich reduziert waren. Im Januar 2021 wurden von der Kinderschutzgruppe bereits 12 Kinderschutzfälle besprochen. Der Trend nach oben setzt sich damit fort.

Zu Frage 4: Wie werden die bestehenden Angebote wie anonyme und kostenlose Hilfe für Eltern, Kinder und Jugendliche, die unter Quarantäne oder Isolation gestellt wurden, niederschwellig zugänglich gemacht? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, weshalb nicht?

Im Rahmen von Einzel-, Paar- oder Familienberatungen können sich betroffene Eltern oder Kinder und Jugendliche bei diversen Jugend- und Familienberatungsstellen im Kanton Luzern melden und telefonisch oder online Hilfe erhalten (z.B. Contact, Jugend- und Familienberatung Luzern und weiteren örtlichen Jugend- und Familienberatungen oder bei Sozial-Beratungs-Zentren im Kanton Luzern). Die Kontaktdaten publiziert die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) auf der entsprechenden Corona-Webseite unter [Tipps für Eltern](#).

Kinder und Jugendliche können sich mit ihren Anliegen rund um die Uhr vertraulich an die Beraterinnen und Berater von Pro Juventute (Tel. 147) wenden. Die Angebote sind für die Betroffenen niederschwellig und kostenlos. Ebenfalls rund um die Uhr können sich Eltern an die Elternberatung der Pro Juventute wenden. Der Kanton Luzern beteiligt sich an diesen Angeboten mit Mitteln aus dem Lotteriefond, 2020 auch mit einem zusätzlichen Beitrag aufgrund der gestiegenen Nachfrage.

Zahlreiche Internet-Plattformen bieten zudem sinn- und wertvolle Anregungen für Betroffene in der Quarantäne oder Isolation (z.B. <https://dureschnufe.ch/>).

Zu Frage 5: Hat der Regierungsrat geprüft, ob bestehende Kanäle zur Prävention von Kindesmisshandlungen verstärkt und zusätzliche Angebote für die Zeitdauer der Pandemie geschaffen werden können?

Wir sind der Ansicht, dass die bestehenden Angebote und Kanäle ausreichend sind (vgl. die Antworten zu den Fragen 2 und 4).

Zu Frage 6: Nach welchen Vorgaben läuft die Umsetzung von Massentest an den Schulen? Wie werden die Eltern und Lehrpersonen darüber informiert?

Eine breit angelegte Testung kann im Rahmen eines Ausbruchsmanagements von der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) als zuständige kantonale Behörde gegenüber Lernenden und Lehrpersonen sowie allenfalls weiteren Personen angeordnet werden, um die Verbreitung der Viren, insbesondere auch der mutierten Varianten, möglichst rasch und effizient einzudämmen. Eine solche Anordnung stützt sich auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Art. 36 Epidemiengesetz, SR 818.101). Selbstverständlich ist dabei immer verhältnismässig und mit dem notwendigen Augenmass vorzugehen. Im Rahmen der bisherigen breit angelegten Testaktionen in den Luzerner Schulen wurden die Tests zwar grundsätzlich als verpflichtend deklariert, aber dennoch die Option offengelassen, auf Wunsch auf den Test zu verzichten, was ihn faktisch freiwillig macht.

Jede Ausbruchssituation ist unterschiedlich und entsprechend ist auch das Vorgehen nicht in jedem Fall dasselbe. Grundsätzlich richtet sich das Vorgehen nach den Vorgaben des Bundes, nach dem das breite Testen bei Auftreten von zwei oder mehr Fällen von hochansteckenden Virusmutationen in einer vorgegebenen Zeitspanne in einer Schule durchgeführt werden soll. Eine Testaktion vor Ort erlaubt einen Zugriff auf einen grossen Teil der potentiell infizierten Personen und eine rasche Übersicht über die epidemiologische Situation in der betroffenen Schule. Dadurch lassen sich die notwendigen Massnahmen zum Schutze der Gesamtbevölkerung rasch möglichst umsetzen. Eine zeit- und adressatengerechte Information stellt dabei insbesondere aufgrund der engen Zeitverhältnisse eine Herausforderung dar. Die DIGE und die involvierten Partnerorganisationen arbeiten daran, diese Informationen laufend den Bedürfnissen anzupassen.

Ob all der Kritik, die über verschiedene Kanäle teilweise auch mit unwahren Behauptungen geäussert wird, möchten wir festhalten, dass die überwiegende Mehrheit der Eltern sich über die vorgenommenen Tests positiv äussert, auch wenn darüber kaum berichtet wird.

Zu Frage 7: Welche Arten von Tests werden eingesetzt? Besteht die Möglichkeit, Tests ohne Nasen-/Rachenabstrich (analog Erwachsene) durchzuführen, um damit die Akzeptanz der Massentests in Schulen zu erhöhen?

Ziel bei einer Ausbruchsuntersuchung ist es, sich so schnell wie möglich eine Übersicht über die epidemiologische Situation zu verschaffen, damit möglichst rasch die notwendigen Massnahmen ergriffen werden können. Dafür bieten sich die Schnelltests an, welche innerhalb etwa einer Viertelstunde nach Probenentnahme ein aussagekräftiges Resultat liefern. In der Schweiz dürfen ausschliesslich Schnelltests verwendet werden, die über eine unabhängige Validierung verfügen. Der Bund führt hierzu eine öffentlich zugängliche Liste. Der Kanton hält sich an diese Liste. Solange keine Speichel- oder Spuckschnelltests auf dieser Liste aufgeführt sind, finden sie bei einer Ausbruchsuntersuchung keine Verwendung, da sie nicht «zugelassen» sind. Es gibt zwar bereits zugelassene Speichel- und Spucktests, welche jedoch allesamt PCR-Tests sind. Das bedeutet, dass sie durch ein Labor ausgewertet werden müssen. Die Zeitspanne von der Probeentnahme bis zum Vorliegen des Befundes beträgt bei diesen ein bis mehrere Tage. Entsprechend eignen sie sich nur sehr bedingt für eine Ausbruchsuntersuchung.

Die Entwicklung für verschiedene Tests und Testformen ist sehr dynamisch. Zurzeit kommen laufend neue Produkte und Verfahren auf den Markt. Sobald der Bund unabhängig validierte Schnelltests in seine Liste aufnimmt, die ohne Nasen-/Rachenabstrich vorgenommen werden können, wird der Kanton solche Tests auch im Rahmen von Ausbruchsuntersuchungen anwenden, insbesondere in Schulen.